

## **Satzung**

### **Navacopah e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen: Navacopah e.V.

Der Name „Navacopah“ setzt sich zusammen aus dem Hebräischen Wort „nava“ (schön) und dem Wort „copah“, welches aus dem Indianischen Stamm „Cocopah“ kommt und „Menschen die am Fluss leben“ bedeutet. Der Name der größten Sprachgruppe auf den Philippinen –„Tagalog“ –bedeutet „am Fluss lebend“ und knüpft somit die Verbindung zum Wortteil „Copah“ im Vereinsnamen „Navacopah“.

Jeder Mensch ist „schön“, so wie er erschaffen wurde. Diese individuellen Besonderheiten in den einzelnen Menschen sollen entdeckt und als persönliche Ressourcen von ihnen erkannt werden. Zudem geben wir Chancen, diese Begabungen und Fähigkeiten ausleben zu dürfen und möchten Hoffnung für ihre Zukunft und ihr Leben schenken.

(2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

(3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Unser Ziel ist es, jungen Menschen auf den Philippinen einen Zugang zu Bildung, Erziehung, christlicher Gemeinschaft und Kultur zu ermöglichen, um ihnen bessere Chancen für die Zukunft zu bieten.

(2) Der Verein wendet sich an Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder.

(3) Wir möchten junge Menschen auf den Philippinen unterstützen durch

- a) Aufbau und Unterstützung von Orten, an denen junge Menschen in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung vorangebracht werden
- b) Schaffen und Unterhalten von Zufluchtsorten für minderjährige Kinder in Not- und Krisensituationen
- c) Angebote zur Freizeitgestaltung
- d) Unterstützung beim Aufbau christlicher Gemeinden, die als Orte der Hoffnung, Kultur und sicherer Gemeinschaft mit positiven Einflüssen zur persönlichen Entwicklung dienen
- e) Finanzielle Förderung von Ausbildung und Studium Einzelner
- f) Hilfen beim Aufbau beruflicher Existenzen.
- g) Förderung von interkulturellem Austausch.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristischen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(2) Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen, bei denen minderjährige Kinder eingeschlossen sind. Es kann eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Familie mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Mitglieder, Familienmitglieder und juristische Personen mit je einer Stimme.

(5) Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.

(6) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als Fördermitglied aufgenommen werden. Ein Fördermitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
- b) durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist,
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss bedarf der Möglichkeit einer vorherigen mündlichen Anhörung durch den Vorstand.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsjahr**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung (§ 7)

(b) der Vorstand (§ 8)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die / Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalenderhalbjahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
- b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der / dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen (über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand),
- d) Beschluss von Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- i) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, namentlich und mit Funktion durch schriftliche Stimmabgabe.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt die Schriftführerin / der Schriftführer ein Protokoll, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei im Höchstfall sieben volljährigen gewählten Mitgliedern des Vereins, die die Ämter des Vorsitzes, stellvertretenden Vorsitzes, Schatzmeisters und bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern bekleiden.

(3) Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).

(4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen, die / der hauptamtlich die laufenden Geschäfte für den Verein führt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Näheres regelt ein Geschäftsführervertrag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Mitglied nachberufen. Dieses muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich für die Mitglieder.

(7) Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich von der / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein 1/4 seiner Mitglieder dies verlangt.

(8) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ihr Ergebnis ist im nächsten Vorstandsprotokoll zu vermerken.

(9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine elektronische Abstimmung ist nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich beteiligt haben.

(10) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der / dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand hauptamtlich Mitarbeitende und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.

(12) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.

(13) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

(14) Die Finanzen des Vereins werden in der Verantwortung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von gewählten Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern geprüft.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Die Paragraphen 1 (Name, Sitz und Zugehörigkeit) und 2 (Zweck des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder.

(2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

(3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

### **§ 10 Auflösung und Aufhebung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 10.2.2016